

## *Wochenthema*

### Teilegutachten und ABE

Als erstes Thema beschäftigen wir uns mit der Grundlage für jede Eintragung: das Gutachten. In diesem Bereich sind einige Mythen unterwegs, die in dieser Woche ausgeräumt werden sollen.

#### *Teil 1*

##### *Allgemeine Betriebserlaubnis*

Die sogenannte Allgemeine Betriebserlaubnis ist eine Betriebserlaubnis für Fahrzeugteile nach §22 StVZO. Ist beispielsweise eine Felge mit dieser ausgestattet und das gewünschte Fahrzeug sowie die entsprechende Reifengröße in diesem Dokument aufgeführt, darf diese Felge ohne weiteres auf dem Fahrzeug montiert und genutzt werden. Ohne weiteres? Nicht ganz!

Dass eine Allgemeine Betriebserlaubnis oder auch ABE ein Freibrief darstellt, ist leider ein weit verbreiteter Irrglaube unter Autofahrern und auch Händlern. Ein wichtiger Punkt wird nämlich oft vergessen: die Auflagen! Alle in der ABE geforderten Auflagen müssen zwingend eingehalten werden, sonst wird die ABE nutzlos und kann nur noch als Grundlage für eine Eintragung herhalten.

Die Auflagen findet ihr immer in der letzten Spalte des jeweiligen Fahrzeuges. Es gibt Auflagen, die sich nur auf eine freigegebene Reifengröße beziehen als auch Auflagen, die generell für die Kombination aus Fahrzeug und Felge gelten. Die Definitionen der Auflagen findet ihr in der Anlage jeder ABE.

Die Auflage, die am meisten für Stress sorgt, ist die Auflage „A01“ oder „11A“. Diese besagt nämlich zusammengefasst, dass in diesem Fall die ABE zum Teilegutachten degradiert wird und nur als Grundlage für eine Eintragung dient.

Deswegen immer die ABE genau lesen! Findet ihr dort für euer Fahrzeug die Auflage „A01“ oder „11A“, dann ab zum TÜV und ihr habt keinen Stress mit einem genauen Polizisten oder dem freundlichen Kollegen bei der Hauptuntersuchung.

#### *Teil 2*

##### *Teilegutachten*

Das Teilegutachten bestätigt die Konformität eines Teils mit den geltenden Anforderungen und dient dem Prüfer als Grundlage für eine Eintragung. Nehmen wir auch hier wieder das Beispiel einer Felge.

Damit eine Felge in Deutschland auf einem Fahrzeug gefahren werden darf, muss sie den Forderungen des VdTÜV-Merkblattes 751 entsprechen. So muss die Felge verschiedene Prüfungen wie eine Traglastprüfung, einen Salznebelprüfetest, Radumlaufprüfung und Dauerfestigkeit über sich ergehen lassen. Diese Prüfungen sind teilweise zerstörend. Außerdem muss der Hersteller mit einem QM System nachweisen, dass alle Felgen nach dem gleichen Muster in identischer Qualität zum getesteten Teil gefertigt werden. Bei der Erstellung des Teilegutachtens wird dann auch geprüft, ob die Felge mit den entsprechenden Reifengrößen auf das Fahrzeug passt und welche Einschränkungen sich ergeben. Diese werden dann als Auflagen im Gutachten festgehalten.

Ihr seht, so ein Teilegutachten erfordert einen relativ hohen, auch finanziellen Aufwand. Daher ist es vielleicht auch nachvollziehbar, dass ein Hersteller nicht unendlich viele Fahrzeuge in das Teilegutachten aufnimmt und manche Billighersteller gar nicht erst ein Teilegutachten erstellen lassen.

Zusammengefasst ist das Teilegutachten also ein gesammelter Nachweis, dass alle geforderten Prüfungen erfolgreich bestanden wurden. Anders gesehen bescheinigt ein Teilegutachten, dass ihr ein hochwertiges Teil an eurem Fahrzeug habt.

Der Prüfer eures Vertrauens kann dann das Teilegutachten als Grundlage für eine Eintragung nach §19(3) StVZO verwenden. Was es mit den verschiedenen Eintragungsmöglichkeiten (§19(3), 19(2)/21 StVZO) auf sich hat, wird später noch in einem Wochenthema tiefer behandelt. Also immer fleißig diese Seite im Auge behalten.

### *Teil 3*

#### *Was unterscheidet nun ABE und Teilegutachten?*

Wer die letzten zwei Beiträge verfolgt hat, kennt jetzt oberflächlich die Eigenschaften von ABE und Teilegutachten. Für beide Gutachten müssen die Teile umfangreiche Prüfungen über sich ergehen lassen.

Im Normalfall bedarf es bei einer ABE keiner Abnahme, außer es ist in einer Auflage gefordert. Ein mit Teilegutachten ausgestattetes Teil muss hingegen immer eingetragen werden. Aber warum ist dies so?

Hier geht es grundlegend um die Auflagen. Eine ABE enthält Auflagen, die vom Fahrzeughalter ohne großen Aufwand eingehalten werden können. Auflagen im Teilegutachten können aber mitunter Umbauarbeiten beinhalten. Ob alle Auflagen eingehalten wurden und ggf. geforderte Umbauarbeiten fachgerecht ausgeführt wurden, muss von einer berechtigten Person überprüft werden. Dadurch kommt die Abnahmeforderung zustande.

### *Teil 4*

#### *Gegenseitige Beeinflussungen*

Felgen, Fahrwerk oder auch komplette Bodykits können sowohl mit ABE als auch mit Teilegutachten ausgestattet sein. Doch was passiert, wenn sich die Änderungen, die für sich mit dem Gutachten konform sind, gegenseitig beeinflussen?

Häufigstes Beispiel ist die Kombination von Fahrwerk, Felgen und Distanzscheiben. Unkritisch ist dabei zum Beispiel die Kombination aus Federn und Felgen. In den meisten Gutachten ist diese Kombination freigegeben, da sich bei Tieferlegungsfedern die maximale Einfederung nicht ändert.

Anders sieht das schon bei der Kombination aus Gewindefahrwerken und Felgen aus. Hier ändert sich auch die maximale Einfederung, da die Tieferlegung durch absenken des unteren Federtellers erreicht wird. Es muss dann also überprüft werden, ob die neue Felge auch bei maximaler Einfederung nicht im Radhaus schleift.

Richtig interessant wird es, wenn noch Distanzscheiben verbaut werden. Das Rad steht weiter außen im Radhaus. Hat bei maximaler Einfederung ohne Distanzscheiben noch eine Mäusefamilie im Radkasten Platz gefunden, so kann es mit Scheiben schon bedeutend enger zu gehen.

In diesen Fällen der „sich gegenseitig beeinflussenden Änderungen“ verlieren Teilegutachten und ABE ihre Gültigkeiten, da die geforderte Originalität der Peripherikomponenten nicht mehr gegeben ist. Es wird eine Einzelabnahme nach §19(2)/21 StVZO nötig. Was das nun wieder ist, wird wie bereits angekündigt, bald eine ganze Woche lang gesondert behandelt. Seid also gespannt!